



Merkblatt Barauszahlung der Austrittsleistung

Die Barauszahlung der Austrittsleistung ist in den folgenden Fällen möglich:

1. Die Austrittsleistung ist kleiner als Ihr persönlicher Jahresbeitrag (Geringfügigkeit)
2. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Hauptberuf
3. Endgültiges Verlassen der Schweiz (eingeschränkte Barauszahlungsmöglichkeiten)

Geringfügigkeit

Bei verheirateten Versicherten oder Personen in eingetragener Partnerschaft wird das Einverständnis des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners benötigt. Bitte reichen Sie eine Kopie der gültigen Identitätskarte oder des Passes Ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Partners ein. Beträgt die Austrittsleistung mehr als CHF 2'000 ist die Unterschrift des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners amtlich beglaubigen zu lassen.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Hauptberuf

Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen wir eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse und weitere Unterlagen, welche die Selbständigkeit beweisen (siehe «**Formular Antrag Barauszahlung der Austrittsleistung**»).

Endgültiges Verlassen der Schweiz

- **Bei Ausreise in einen Nicht EU-/EFTA-Staat**

Es kann die gesamte Austrittsleistung bar bezogen werden. Bitte reichen Sie eine offizielle Abmeldebestätigung der bisherigen Wohnortgemeinde ein.

- **Bei Ausreise in einen EU-/EFTA-Staat**

Falls Ihre Austrittsleistung höher ist als die gesetzlichen Mindestleistungen, besteht Ihre Austrittsleistung aus einem BVG-Teil und einem überobligatorischen Teil. Wenn Sie in ein EU-/EFTA-Land einreisen, wird wie folgt unterschieden:

Sie unterstehen nicht der staatlichen Sozialversicherungspflicht

In diesem Fall können Sie die gesamte Austrittsleistung bar auszahlen lassen. Hierzu müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie im entsprechenden Land nicht der obligatorischen Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen unterstehen. Das Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht können Sie beim Sicherheitsfonds BVG unter www.verbindungsstelle.ch beziehen. Der Sicherheitsfonds BVG übermittelt die erhobenen Daten der zuständigen Sozialversicherungsstelle und informiert Sie sowie die UGZ über das Ergebnis dieser Prüfung. Diese Abklärungen können einige Monate dauern.

Sie unterstehen weiterhin der obligatorischen Sozialversicherungspflicht

Es kann nur der überobligatorische Teil der Austrittsleistung bar bezogen werden. Für diese Barauszahlung reichen Sie uns bitte eine offizielle Abmeldung der bisherigen Wohngemeinde ein.

Für den BVG-Teil besteht die Möglichkeit, bei einer Bank ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen oder bei einer Versicherungsgesellschaft eine Freizügigkeitspolice zu errichten. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bzw. frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter kann das Guthaben bar bezogen werden.



Definitive Ausreise in das Fürstentum Liechtenstein

Eine Barauszahlung ist nicht zulässig. Nimmt die Person in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Austrittsleistung an die liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

Allgemeine Hinweise

Besteuerung der Kapitalleistung (Austrittsleistung)

Kapitalleistungen aus der Vorsorgeeinrichtung sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden steuerbar. Über die Höhe der Steuern informieren Sie sich bei Ihrem Steueramt. Vorschriftsgemäss wird die UGZ die Eidgenössische Steuerverwaltung über die Auszahlung informieren.

Endgültiges Verlassen der Schweiz – Quellensteuer

Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterliegen der Quellensteuer. Diese Steuer wird direkt von Ihrer Austrittsleistung in Abzug gebracht. Wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält, kann die Steuer zurückgefordert werden. Die dazu notwendigen Dokumente erhalten Sie nach der Auszahlung von der UGZ.

Barauszahlung bei Unverheirateten

Bitte reichen Sie eine Zivilstandsbescheinigung ein.

Barauszahlung bei Verheirateten und eingetragenen Partnern

Bei Verheirateten und eingetragenen Partnern ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift des zustimmenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners muss amtlich beglaubigt sein (ausser bei Barauszahlung infolge Geringfügigkeit bis CHF 2'000). Diese Zustimmung darf bis zum Auszahlungstag maximal sechs Monate alt sein. Die Kosten der amtlichen Beglaubigung gehen zu Lasten des Versicherten.